

Zuchtreglement



*Verein für australische
Treib- und Hütehunde*

Fassung vom 22. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage.....	3
2	Voraussetzungen zur Zuchtverwendung.....	3
2.1	Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)	3
2.1.1	Ziel und Form der ZZP	3
2.1.2	Zulassungsbedingungen zur ZZP	3
2.1.3	Durchführung der ZZP.....	3
2.1.4	Bericht zur ZZP	4
2.2	Nachweis einer Arbeitsprüfung oder eines Zulassungstests	4
2.3	Gesundheitsnachweis	5
2.3.1	Dysplasie.....	5
2.3.2	Erbkrankheiten.....	5
2.4	Eindeutige Kennzeichnung.....	5
2.5	Zuchtausschlussgründe.....	6
2.5.1	Gesundheitliche Gründe.....	6
2.5.2	Formwertfehler.....	6
2.5.3	Wesensmängel	6
2.6	Nachträglicher Zuchtausschluss	6
2.6.1	Grund	6
2.6.2	Verfahren	6
2.7	Importtiere.....	7
2.7.1	Im Ausland gezüchtete Hunde.....	7
2.7.2	Deckstation.....	7
2.8	Gebühren.....	7
3	Paarung.....	8
3.1	Identität	8
3.2	Mindestalter für die Zuchtverwendung	8
3.3	Verpflichtung der Eigentümer/Halter der Zuchttiere.....	8
3.4	Formelles	8
4	Der Wurf	9
4.1	Anzahl Würfe	9
4.2	Aufzucht der Welpen.....	9
4.3	Operative Eingriffe	9
4.4	Welpenabgabe/Impfung/Entwurmung	9
4.5	Zuchtstätten-Vorkontrolle und Wurfkontrollen.....	9
4.6	Mindestanforderungen an die Zuchtstätten	10
4.7	Behebung von Mängeln.....	10

5	Administrative Verpflichtungen	11
5.1	Verpflichtungen des Züchters.....	11
5.2	Verpflichtungen des Zuchtwartes	11
6	Funktionäre	12
7	Gebühren	12
8	Rekurse.....	12
9	Sanktionen	12
10	Weitere Bestimmungen.....	13
11	Änderungen des Zuchtreglements	13
12	Schlussbestimmungen	13
	Anhang Arbeitsprüfungen	14

1 Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit SKG-Abstammungsurkunde ist das gültige Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG.

Das Zuchtreglement des Vereins für Australische Treib- und Hütehunde (VATH) gilt als Ergänzung zum ZER - SKG.

Alle Züchter mit einem von der SKG geschützten Zuchtnamen und alle Deckrüdenbesitzer (auch wenn sie nicht Mitglied des VATH sind) sowie sämtliche VATH-Klubfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen des ZER und des VATH-Zuchtreglements zu kennen und einzuhalten.

Der VATH betreut zum heutigen Zeitpunkt folgende australische Rassen:

Australian Cattle Dog FCI-Standard Nr. 287

Australian Kelpie FCI-Standard Nr. 294

Australian Stumpy Tail Cattle Dog FCI-Standard Nr. 351

Der VATH wird bei entsprechendem Bedürfnis weitere australische Treib- und Hütehunde-Rassen im Verein aufnehmen.

2 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

2.1 Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)

2.1.1 Ziel und Form der ZZP

Hündinnen und Rüden der oben genannten Rassen, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den Rassestandards der Federation Cynologique International (FCI) in hohem Masse entsprechen und die in Art. 1.3. des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

Die ZZP beinhaltet eine Begutachtung des Formwertes und eine Wesenprüfung. Die ZZP ist für alle Hündinnen und Rüden, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde (AU) der SKG.

2.1.2 Zulassungsbedingungen zur ZZP

Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beträgt 15 Monate. Importierte Hunde müssen vorgängig gemäss ZER Art. 11.3 unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen werden.

Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden. Hitzige Hündinnen können in Absprache mit dem Zuchtwart (ZW) separat und erst am Schluss geprüft werden.

2.1.3 Durchführung der ZZP

Es wird mindestens eine ZZP pro Jahr durchgeführt. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt und mindestens 4 Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.

Die Zuchtkommission kann in Ausnahmefällen - auf begründetes Gesuch hin - eine Einzel-ZZP bewilligen. Diese wird nach den gleichen Richtlinien wie eine ordentliche ZZP durchgeführt mit Ausnahme der Kosten (erhöhte Gebühr gem. Art. 7) und der offiziellen Ausschreibung.

Die zu prüfenden Hunde sind beim ZW anzumelden. Der Anmeldung muss eine Kopie der AU beiliegen. Gleichzeitig ist die Prüfungsgebühr einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg, die Originalabstammungsurkunde und sämtliche Gesundheits-Attests sind zur ZZP mitzubringen.

Die Zuchtzulassung kann erst ausgesprochen werden, wenn alle nötigen Unterlagen vorliegen.

Die Organisation der ZZP obliegt dem ZW. Die vorgeführten Hunde werden von einer vom Vorstand bestimmten Körkommission (KK) geprüft. Diese besteht aus einem von der SKG/FCI anerkannten Ausstellungsrichter, dem Wesensrichter und dem ZW (oder dessen Stellvertreter).

2.1.4 Bericht zur ZZP

Von jedem Hund wird an der ZZP ein Bericht zu Formwert und Wesen erstellt, in welchem dessen Vorzüge und Mängel festgehalten und der Entscheid begründet wird. Der Bericht wird sofort an der ZZP abgefasst und geschrieben und von den beurteilenden Richtern sowie vom Zuchtwart (-stellvertreter) unterzeichnet. Das Original wird dem Eigentümer ausgehändigt. Eine Kopie geht zu den Vereinsakten.

Der Entscheid über die Zuchtzulassung wird durch Mehrheitsbeschluss der KK gefällt und kann folgendermassen lauten:

- zuchttauglich
- nicht zuchttauglich
- zurückgestellt

Ein Hund kann anlässlich einer ZZP "zurückgestellt" werden, wenn die KK erkennt, dass er sich zum Zeitpunkt der Prüfung aus irgend einem Grund nicht optimal präsentiert oder nicht ausreichend entwickelt ist, und man ihn deshalb zu einem späteren Zeitpunkt nochmals beurteilen sollte.

Ein Hund kann höchstens zweimal an einer ZZP teilnehmen.

Ein Hund kann in Absprache durch die Zuchtkommission für einen Probewurf mit Nachzuchtkontrolle freigegeben werden.

Das definitive Resultat der ZZP wird auf der Rückseite der AU im Feld "Vermerke zur Zuchtzulassung" eingetragen und vom Zuchtwart mit Datum, Stempel und Unterschrift bestätigt. Bei nicht bestandener Prüfung wird die AU bis zum Ablauf der Rekursfrist (siehe Art. 8) zurückbehalten.

2.2 Nachweis einer Arbeitsprüfung oder eines Zulassungstests

Die vom VATH akzeptierten Prüfungen sind in einem separaten Anhang aufgeführt.

Die Arbeitsprüfung muss von der SKG oder in Ausnahmefällen von Zuchtkommission (ZK) und Vorstand des VATH akzeptiert sein. Sie kann vor oder

nach der ZZZP abgelegt werden. In jedem Fall wird die Zuchttauglichkeit erst nach der Bestandenprüfung ausgesprochen.

2.3 Gesundheitsnachweis

2.3.1 Dysplasie

Im Alter von mindestens 15 Monaten ist für Hündinnen und Rüden der anerkannte Nachweis über Hüftdysplasie (HD) und Ellbogendysplasie (ED) zu erbringen. Hunde, die HD und ED frei sind (A/0) oder andeutungsweise HD oder ED zeigen (B/1), können uneingeschränkt zur Zucht verwendet werden. Hunde mit leichter HD (C) können nur mit einem A-Hund gepaart werden. Hunde mit HD über Grad C oder ED2 und 3 sind von der Zucht ausgeschlossen.

2.3.2 Erbkrankheiten

Gutachten über vererbliche Augenkrankheiten (prcd-Status, Augen-Untersuchung) und vererbliche Taubheit (BEAR-Test) bei Hunden müssen vor der Zuchtzulassung vorgelegt werden.

Der prcd-PRA Status muss durch den Gentest bestimmt werden. Prcd-PRA normal/clear können uneingeschränkt zur Zucht verwendet werden. Prcd-PRA carrier und prcd-PRA affected dürfen nur mit einem prcd-PRA normal/clear verpaart werden.

Wenn ein Hund mit SKG-Zuchtzulassung mit einem im Ausland stehenden, nicht getesteten Hund verpaart wird, dann muss der Schweizer-Hund prcd-PRA normal/clear getestet worden sein.

Die einzige zum Zuchtausschluss führenden Kataraktform ist der dreieckige hintere Polstar (pol.post.). Hunde mit anderen Kataraktformen sind zur Zucht zugelassen, dürfen aber nur mit Hunden verpaart werden die frei von Katarakt sind.

Bei einer Paarung darf die letzte Augen-Untersuchung (beider Zuchtpartner) nicht länger als ein Jahr zurück liegen.

Das Gehör ist nach der BEAR-Methode zu kontrollieren. Alle Welpen eines Wurfs sind vor der Abgabe vom Züchter auf vererbliche Taubheit nach o.g. Methode untersuchen zu lassen. Erkannte Mängel sind dem Käufer schriftlich im Kaufvertrag mitzuteilen.

Kelpies sind vom Hör- und prcd-PRA-Test befreit.

Verbindungen zwischen Rüde und Hündin, in deren Wurf schwerwiegende vererbliche Krankheiten aufgetreten sind, dürfen nicht wiederholt werden. Vererben diese Tiere die gleiche schwerwiegende Krankheit auch mit einem anderen Partner, so ist diesen Hunden die Zuchtzulassung zu entziehen. (Art. 2.6.1) Die Taubheit ist solange davon ausgenommen, bis der Erbgang entschlüsselt ist.

2.4 Eindeutige Kennzeichnung

Gemäss eidgenössischem Tierschutzgesetz müssen alle Hunde mit einem Microchip gekennzeichnet werden.

2.5 Zuchtausschlussgründe

2.5.1 Gesundheitliche Gründe

Erbkrankheiten:

Einseitig und beidseitig taube Hunde.

Kryptorchismus:

Im Zweifelsfall kann die ZK ihren Entscheid von einer veterinärmedizinischen Abklärung abhängig machen.

2.5.2 Formwertfehler

Gebissfehler:

Vor- und Rückbiss, das Fehlen von Zähnen (M3 wird nicht berücksichtigt, zwei P1 dürfen fehlen, zusätzlich dürfen zwei weitere Zähne fehlen aber pro Kieferhälfte nur einer, die Canini müssen alle vorhanden sein).

Deutliche Fehlstellungen der Gliedmassen

Abweichungen der minimalen und maximalen Körpergrösse gemäss FCI-Standard um mehr als +/-3cm

2.5.3 Wesensmängel

Ängstlichkeit

Aggressivität und Schärfe

übertriebene Schreckhaftigkeit

Verhaltensstörungen

2.6 Nachträglicher Zuchtausschluss

2.6.1 Grund

Zur Zucht zugelassene Hunde, die nachgewiesenermassen schwerwiegende strukturelle Fehler oder Mängel, Krankheiten oder Defekte vererben, oder bei denen eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch den Vorstand des VATH wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist zusammen mit der Zuchtkommission (ZK) berechtigt, zur Abklärung notwendige veterinärmedizinische Untersuchungen oder die erneute Vorführung des betreffenden Hundes oder dessen Nachkommen zu verlangen.

Ein nicht Befolgen der unter Art. 2.3.2. geforderten jährlichen Augen-Untersuchung, kann den nachträglichen Zuchtausschluss zur Folge haben.

2.6.2 Verfahren

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels, eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem ZW die AU des betroffenen Hundes für den entsprechenden Vermerk unverzüglich zuzustellen. Die AU wird bis zum Ablauf der Rekursfrist zurückbehalten (siehe Art.8).

2.7 *Importtiere*

2.7.1 Im Ausland gezüchtete Hunde

Grundsätzlich haben alle importierten Hunde vor ihrer Zuchtverwendung die Bedingungen des ZER und die in diesem Reglement genannten Bedingungen (spez. Art.2) zu erfüllen.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung gemäss diesem Reglement. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern die Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem ZW des VATH ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen.

2.7.2 Deckstation

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung, die hier vorgeschriebenen Gesundheitstests vorweisen und die Zuchtzulassungsprüfung des VATH bestehen.

Auf eine bestandene Arbeitsprüfung wird verzichtet.

Die Zeit auf Deckstation ist auf 6 Monate begrenzt. Anschliessend muss der Hund das Land verlassen oder kann auf den neuen Halter umgeschrieben werden. Für den weiteren Einsatz als Deckrüde muss das ZR eingehalten werden.

Der selbe Rüde kann in der Schweiz einmalig auf Deckstation gehalten werden.

2.8 *Gebühren*

Die Gebühren werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind für die ZZP gleichzeitig mit der Anmeldung auf das Konto des VATH einzuzahlen oder vor der ZZP in bar zu entrichten. Sie verfallen ungeachtet des Prüfungsergebnisses.

3 Paarung

3.1 Identität

Die Identität der zur Zucht verwendeten Tiere muss einwandfrei feststellbar sein (siehe Art. 2.4.).

3.2 Mindestalter für die Zuchtverwendung

Die Hunde aller betreuten Rassen können erst nach bestandener ZTP zur Zucht verwendet werden.

Rüden: ab 18 Monaten ohne obere Altersbegrenzung;

Hündinnen: ab 22 Monaten bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.

In Ausnahmefällen kann einer bewährten Mutterhündin in guter Kondition ein Zusatzwurf bewilligt werden, wenn der Züchter mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Decktermin ein schriftliches Gesuch an den Zuchtwart mit beigelegtem tierärztlichen Zeugnis einreicht. Die Zuchtzulassung erlischt definitiv am 9. Geburtstag.

3.3 Verpflichtung der Eigentümer/Halter der Zuchttiere

Diese haben sich vor der Belegung gegenseitig zu vergewissern, ob die beiden Zuchtpartner eine Registerurkunde der SKG bzw. eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und die Voraussetzungen zur Zuchtverwendung gemäss vorliegendem ZR erfüllen (Vermerk auf der AU beachten!).

Im Ausland stehende Deckrüden müssen eine von der FCI anerkannte AU besitzen und gemäss den Vorschriften des betreffenden Landes zur Zucht zugelassen sein. Sie müssen jedoch die Gesundheitskriterien gemäss Art. 2.3 dieses Reglements erfüllen.

Rüden, die in der Schweiz für die Zucht gesperrt und nachträglich ins Ausland verkauft wurden, dürfen nicht zum Decken für in der Schweiz stehende Hündinnen verwendet werden.

3.4 Formelles

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG (Deckbescheinigung) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchttiere durch ihre Unterschrift bestätigt werden.

Sollte der Verdacht bestehen, dass die Welpen nicht den richtigen Vater oder sogar Mutter haben, kann von der ZK ein DNA Test verlangt werden. Ist der Verdacht falsch, übernimmt der Verein die Kosten des Tests. Verlangt ein Rüdenbesitzer einen Test, weil er Verdacht schöpft, dass die Welpen einen anderen Vater haben, muss dies der ZK gemeldet werden. Diese wird einen DNA Test verlangen. Ist der Verdacht falsch, werden die Kosten vom Rüdenbesitzer übernommen.

Wird ein Verdacht bestätigt, gehen die Kosten zu Lasten des Züchters. Dieser wird der SKG gemeldet.

4 Der Wurf

4.1 Anzahl Würfe

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 aufeinander folgenden Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist dabei das Wurfdatum. In begründeten Fällen und auf schriftliches Gesuch des Züchters kann die ZK ausnahmsweise eine dritte Belegung in 2 Kalenderjahren bewilligen. Das Gesuch muss der ZK 2 Monate vor der geplanten Belegung unterbreitet werden.

Als Wurf gilt jede ab der 8. Trächtigkeitswoche (ab 50 Tage) erfolgte Geburt, ungeachtet, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Eine Geburt in diesem Sinne ist auch gegeben, wenn die Welpen tot geboren werden, durch chirurgischen Eingriff zur Welt kommen oder nicht ins SHSB eingetragen werden können (z.B. Mischlinge).

Jeder gefallene Wurf muss dem der ZK und der STV gemeldet werden und wird auf der Abstammungsurkunde der Mutterhündin eingetragen.

Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 8 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

4.2 Aufzucht der Welpen

In einem Wurf sollen nur gesunde, kräftige Welpen aufgezogen werden. Lebensschwache Welpen sind innert fünf Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht zu euthanasieren. Die Gründe dafür sind durch den Tierarzt schriftlich festzuhalten.

Im Weiteren gelten die Weisungen des ZER der SKG.

4.3 Operative Eingriffe

Eventuelle hintere Afterkrallen sind den Welpen vor dem 5. Lebenstag vom Tierarzt entfernen zu lassen.

4.4 Welpenabgabe/Impfung/Entwurmung

Die Welpen dürfen erst nach erfolgter mehrmaliger Entwurmung, mindestens erster Impfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten, Kennzeichnung und Hörtest und nicht vor Ablauf der 9. Lebenswoche abgegeben werden.

Die Kennzeichnung mittels Mikrochip darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

4.5 Zuchtstätten-Vorkontrolle und Wurfkontrollen

Jede neue Zuchtstätte wird vor der ersten Belegung vom Zuchtwart oder von einer im Vorstand bestimmten fachlich ausgewiesenen Vertrauensperson inspiziert. Das Ergebnis wird auf dem "SKG-Vorkontroll-Bericht" festgehalten. Das Formular ist vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen. Neue Züchter werden von der Zuchtkommission fachlich beraten und unterstützt.

Bei jedem Wurf ist die Zuchtstätte mindestens einmal zu kontrollieren. Die Kontrolle wird vom Zuchtwart oder von einer vom Vorstand bestimmten fachlich ausgewiesenen Vertrauensperson durchgeführt, welche Zustand und Haltungsbedingungen **aller** in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde kontrolliert. Die Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Formular ausgefüllt, das sowohl vom Züchter wie vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie, das Original geht an den VATH.

4.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft (Mindestmass 10m²) und einen Auslauf im Freien (Mindestmass 40m²) verfügen, die in Hör- und Sichtweite von der Wohnung des Züchters liegen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig, gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.) Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Elektrozäune sind strikte untersagt. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

Die Welpen sollen ab der 5. Lebenswoche reichlich Gelegenheit zur Kontaktnahme mit Fremdpersonen haben. Sie sollen mit den menschlichen Lebensbereichen vertraut gemacht werden.

4.7 Behebung von Mängeln

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu ihrer Behebung sowie eine erneute Kontrolle vereinbart.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden, wird gemäss Art. 8.5. des ER-SHSB vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AAZ eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberaterin der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs,

beantragt werden. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

5 Administrative Verpflichtungen

5.1 Verpflichtungen des Züchters

Der Züchter meldet dem ZW innert Wochenfrist den Deckakt mittels blauer Kopie der Deckbescheinigung (Form. SKG) sowie den Wurf innert 3 Tagen schriftlich dem ZW des VATH. Er sendet die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Form. SKG) innert 4 Wochen oder nach erfolgtem Hörtest mit folgenden Beilagen an die Adresse des ZW:

- Deckbescheinigung (Original)
- Original der Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Bei im Ausland stehenden Deckrüden eine Kopie von dessen AU sowie eine Bescheinigung seiner Zuchtzulassung.
- SKG-Mitgliedschaftsausweis (sofern die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden)
- Liste der neuen Eigentümer (soweit bekannt)

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder unleserlich ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter vom ZW an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

Der Züchter ist verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch genau nachzuführen und dieses den vom Verein beauftragten Kontrolleuren auf Verlangen vorzuweisen.

5.2 Verpflichtungen des Zuchtwartes

- Publikation und Organisation der ZZP
- Buchführung über die ZZP-Ergebnisse (Statistik)
- Meldung der zuchttauglichen sowie der nachträglich von der Zucht ausgeschlossenen Hunde an die Stammbuchverwaltung unter Angabe der persönlichen Daten der Hunde
- Beratung der Züchter bei der Wahl des Deckrüden
- Überwachung des Einhaltens der Zuchtbestimmungen
- Führen eines Zuchtbuches, in welchem alle Paarungen und Würfe vermerkt sind
- Prüfung aller eingehenden Wurf- und Deckmeldungen sowie die Bestätigung der Richtigkeit und unverzügliche Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG
- Beilage des Vorkontrollberichtes an die SKG

6 Funktionäre

Der Vorstand des VATH bezeichnet die Personen, welche befugt sind, eine oder mehrere der folgenden Aufgaben zu übernehmen:

- Stellvertreter des Zuchtwartes
- Mitglieder der jeweiligen Kör- und Wesenskommissionen
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

Der Zuchtwart bietet die Funktionäre auf und koordiniert deren Einsatz.

7 Gebühren

Folgende Dienstleistungen des VATH sind gebührenpflichtig:

- ZZP (ordentliche- und Einzel-ZZP)
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Welpenvermittlung

Die Höhe dieser Gebühren werden jährlich vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet und von dieser festgesetzt. Nichtmitglieder des VATH bezahlen den doppelten Betrag.

8 Rekurse

Rekurse gegen Entscheide der Kör- und Wesenskommission oder des Zuchtwartes sind innert 2 Wochen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des VATH zuhanden des Vorstandes einzureichen. Gleichzeitig sind Fr. 100.-- an den Verein einzuzahlen. Dieser Betrag wird bei Gutheissen des Rekurses zurückerstattet.

Alle am angefochtenen Entscheid beteiligten Vereinsfunktionäre müssen bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand treten. Der Entscheid des Vereinsvorstandes ist endgültig.

Sind in der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betreffenden Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen an die Geschäftsstelle der SKG, zu Handen des Verbandsgerichts einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und, soweit möglich, beizufügen.

9 Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder das ZER werden vom Vereinsvorstand gegen die fehlbaren Personen Sanktionen beim Zentralvorstand der SKG beantragt.

10 Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vereinsvorstand in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, welche jedoch nicht im Widerspruch zum ZER der SKG stehen dürfen.

Lassen die deutsche und die anderssprachige Fassung dieses Reglements unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als verbindlicher Originaltext.

11 Änderungen des Zuchtreglements

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements unterliegen sowohl der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des VATH als auch durch den ZV der SKG und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

12 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde anlässlich der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.02.1997 und mit Änderungsbeschlüssen an den Mitgliederversammlungen vom 06.02.1999 und 04.02.2006 und 22.02.2014 angenommen und tritt nach der Genehmigung durch den ZV der SKG in Kraft.

Gez.	Der Präsident	Die Sekretärin	Die Zuchtwartin
	Markus Kunde	Beatrix Ferkinghoff	Melanie Kappert

Genehmigt durch den ZV der SKG an dessen Sitzung vom

Gez.	der Zentralpräsident	die Präsidentin AA Zuchtfragen
	Peter Rub	Yvonne Jaussi

Anhang Arbeitsprüfungen

Damit der Cattle Dog oder Kelpie zur Zucht zugelassen wird, verlangt der VATH eine Arbeitsprüfung. Es werden nur Prüfungen der SKG akzeptiert. Das Prüfungsergebnis muss im Leistungsheft des Hundes eingetragen sein (Ausnahme Ausdauerprüfung).

Folgende Prüfungsergebnisse werden vom VATH als Arbeitsprüfung anerkannt:

sämtliche von der TKGS (Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen) anerkannte Prüfungen.

Dies sind folgende Prüfungen:

- Begleithund
- Vielseitigkeitsprüfung
- Sanitätshund
- Internationale Prüfungsordnung
- Fährtenhund
- Fährtenhund 97
- FCI-Fährtenhund
- Suchhund
- Lawinenhund
- Katastrophenhund
- Wasserarbeitshund
- Diese Prüfungen müssen mit einem AKZ (Ausbildungskennzeichen) bestanden sein.

Ebenfalls sind folgende TKGS Prüfungen anerkannt:

- Mehrkampf
(in den Arbeiten „Unterordnung“ und „Führigkeit“ mindestens je 70 Punkte = bestanden)
- Ausdauerprüfung „bestanden“
- Eignungsprüfung Herdengebahrungshund „bestanden“ (60 v. 100 Punkten)

Von der TKAMO (Technische Kommission Agility Mobility Obedience), werden folgende Prüfungen anerkannt:

- Agility mit „Vorzüglich“ bestanden
- Obedience Beginners mit „Vorzüglich“ bestanden, Obedience 1 mit „gut“ bestanden

Diese Liste wird entsprechend einem veränderten Prüfungsangebot durch den Vorstand angepasst.